

## **Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse vom 14.12.2017** <sup>(Fn 1)</sup>

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW – in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Der Kreis Viersen beachtet und verwirklicht die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

### **§ 1 Einberufung des Kreistages (zu § 32 KrO NRW)**

- (1) Der Kreistag wird vom Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Kalendertagen auf elektronischem Weg durch Bereitstellung der Einladung in einem elektronischen Kreistagsinformationssystem und in einer Softwareapplikation einberufen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist im elektronischen Kreistagsinformationssystem zur Verfügung steht. Das Kreistagsmitglied soll hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Einladung am neunten Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Landrat verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter den Kreistag ein.
- (4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Diese werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder unverzüglich nachgereicht werden.

### **§ 2 Tagesordnung (zu § 33 KrO NRW)**

- (1) Die Frist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zur Einreichung von Vorschlägen für die Tagesordnung beträgt zehn Kalendertage vor dem Sitzungstag. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen.
- (2) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag wieder abzusetzen ist.
- (3) Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.
- (4) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann auf Antrag durch Be-

schluss die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

### **§ 3 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

### **§ 4 Vorsitz (zu §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 36 KrO NRW)**

Ist der Landrat und seine nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählte Stellvertretung verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter der Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit (zu § 34 KrO NRW)**

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt, ist die Sitzung aufzuheben.

### **§ 6 Nichtöffentliche Sitzung (zu § 33 Abs. 2 – 4 KrO NRW)**

- (1) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
  - a) Grundstücksangelegenheiten
  - b) Personalangelegenheiten
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW
  - e) Einzelfällen in Abgabeangelegenheiten
  - f) Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (3) Fraktions- bzw. Gruppenassistenten können, wenn sie durch den Landrat verpflichtet worden sind, mit Zustimmung des Kreistages an der nichtöffentlichen Sitzung als Zuhörer teilnehmen.

## § 7 Anträge

- (1) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können außer vom Landrat von Fraktionen oder einzelnen Kreistagsmitgliedern gestellt werden. Sie müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut wiedergeben und sollen eine Begründung enthalten und spätestens bis 9.00 Uhr des dritten Werktages vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch vorliegen. Anträge sind an den Landrat zu richten.
- (2) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden, dessen Stellvertretung oder einem Beauftragten nach dem Fraktionsstatut zu unterzeichnen.
- (3) Über Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn sie einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (4) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Sollte die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt werden, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Landrat auf Verlangen schriftlich oder elektronisch vorzulegen.
- (5) Der Kreistag kann Anträge zur Behandlung an die Ausschüsse verweisen oder sie vertagen.
- (6) Über Vorlagen darf nicht ohne Ergebnis (z.B. Entscheidungs-, Vertagungs-, Verweisungsbeschluss) zur Tagesordnung übergegangen werden. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 8 Mitteilungen und Anfragen

- (1) Mitteilungen des Landrates und Anfragen werden als besondere Tagesordnungspunkte behandelt.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW). Anfragen müssen spätestens bis 9.00 Uhr des dritten Werktages vor dem Sitzungstag des Kreistages dem Landrat schriftlich oder elektronisch vorliegen.
- (3) Anfragen werden mündlich ohne Erörterung beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende eine schriftliche oder elektronische Auskunft wünscht. Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 9 Verhandlungsführung

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern. Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.
- (2) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (3) Der Landrat kann außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.
- (4) Der Kreistag kann nach Aufruf und vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes auf Antrag beschließen, die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner zu begrenzen. Er kann ferner beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat.

- (5) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind diese für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (6) Film- und Tonaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Jeder Sitzungsteilnehmer kann der Aufzeichnung seiner Ausführungen widersprechen.

### **§ 10 Verletzung der Ordnung (zu § 36 Abs. 3 KrO NRW)**

- (1) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 KrO NRW treffen. Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortlaufende Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (2) Wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

### **§ 11 Vertagung und Unterbrechung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur unterbrochen oder vertagt werden, wenn es der Kreistag beschließt. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

### **§ 12 Abstimmung**

- (1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.
- (3) Vor der Abstimmung ist die Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht bereits aus der Vorlage ergibt. Das gilt auch für Geschäftsordnungsanträge.
- (4) Über Anträge und Vorlagen wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Änderung der Tagesordnung
  - b) Unterbrechung der Sitzung
  - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - d) Verweisung an einen Ausschuss
  - e) Begrenzung der Zahl der Redner
  - f) Begrenzung der Dauer der Redezeit
  - g) Schluss der Rednerliste
  - h) Schluss der Aussprache
  - i) Aufhebung der Sitzung
  - j) zur Sache
- (5) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Änderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet darüber der Vorsitzende.

**§ 13 Namentliche Abstimmung (zu § 35 Abs. 1 KrO NRW)**

Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Namentlich wird durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift abgestimmt.

**§ 14 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses**

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es bekannt.
- (2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses können nur sofort nach Verkündung geltend gemacht werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl oder einstimmig zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
  - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig:
    - wenn sie bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
    - wenn sie unleserlich sind,
    - wenn sie mehrdeutig sind,
    - wenn sie Zusätze enthalten,
    - wenn sie durchgestrichen sind.
  - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben:
    - wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
    - wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist,
    - wenn ein Stimmzettel trotz Anwesenheit des Kreistagsmitgliedes nicht abgegeben wird.
  - c) Die Stimmzettel werden durch mindestens zwei Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
  - d) Bei Losentscheid wird das Los von dem Vorsitzenden gezogen.

**§ 15 Sitzungs- und Beschlussniederschrift (zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)**

- (1) Verweigert der Landrat oder der Schriftführer die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Schriftführer schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Sind Einwendungen nicht durch Erklärung des Schriftführers oder durch eine Berichtigung des Protokolls, die der Unterschrift der in Abs. 1 genannten Personen bedarf, zu beheben, so entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (3) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

## § 16 Fraktionen und Gruppen (zu § 40 KrO NRW)

- (1) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Landrat von dem Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion bzw. Gruppe, die Namen des Fraktions-/Gruppenvorsitzenden, seiner Stellvertretung, aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion bzw. Gruppe vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion oder Gruppe Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion bzw. die Gruppe eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen tragen dafür Sorge, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion bzw. Gruppe erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht.
- (3) Die Fraktions- bzw. Gruppengeschäftsstellen erhalten zum gleichen Zeitpunkt wie die Kreistagsmitglieder die Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften.

## § 17 Bildung von Ausschüssen (zu § 41 KrO NRW)

Bildung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages des Kreises Viersen als Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

## § 18 Geschäftsordnung der Ausschüsse

Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Kreistages finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

- a) Die Öffentlichkeit ist neben den in § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei der Beratung von Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt.
- b) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden einberufen. Ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen abweichend von § 41 Abs. 7 KrO NRW die Wahl eines Ausschussvorsitzenden erforderlich, so leitet diese Wahl der Altersvorsitzende. Die erste Sitzung dieser Ausschüsse beruft der bisherige Ausschussvorsitzende ein.
- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so benachrichtigt es das vertretungsberechtigte Mitglied und übermittelt ihm bei Bedarf die Unterlagen.

## § 19 Fristen

Die Fristen werden nach den §§ 187 und 188 BGB berechnet.

## **§ 20 Anträge und Vorlagen auf Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge und Vorlagen auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24.06.2010 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

## **Fußnoten**

- (Fn 1) In Kraft getreten durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.2017.